Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/4/28 86/07/0113

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1987

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art130 Abs1 litb;
B-VG Art131a;

Rechtssatz

Eine Ausübung von unmittelbarer Befehlsgewalt und Zwangsgewalt liegt nicht vor, wenn die Behörde die in Beschwerde gezogene Handlung (hier: Baggerungsarbeiten an einem Fischteich) nicht gesetzt oder auch nur nicht in Auftrag gegeben hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986070113.X02

Im RIS seit

08.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at